



Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer privaten Photovoltaikanlage ab 2023 steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ab 2023 soll ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation kleiner Photovoltaikanlagen gelten. Das zugrundeliegende Jahressteuergesetz 2022 ist zwar noch nicht verabschiedet. Aber wenn Sie den Erwerb einer Anlage noch im Jahr 2022 planen, sollten Sie die Neuerung trotzdem schon kennen und darauf achten, dass der Vorteil an Sie weitergegeben wird, wenn die Anlage erst 2023 bei Ihnen ankommt.

Bisher konnten Sie sich als Betreiber einer kleinen Photovoltaikanlage die Umsatzsteuer von 19 % aus dem Kaufpreis nur dann als Vorsteuer erstaten lassen, wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Dann waren Sie aber mindestens fünf Jahre lang an die Regelbesteuerung gebunden und mussten entsprechend Umsatzsteuererklärungen abgeben. Nullsteuersatz bedeutet nun, dass Ihnen der Lieferant bzw. Installateur der Anlage keine Steuer in Rechnung stellt, so dass es für Sie auch keines Vorsteuerabzugs und keiner Option zur Regelbesteuerung mehr bedarf.

Die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen sollen ebenfalls einkommensteuerfrei werden - und zwar unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer eigenen Photovoltaikanlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer privaten Photovoltaikanlage ab 2023 steuerlich beachten?

Profitieren Sie von den neuen Vergünstigungen aus dem Jahressteuergesetz 2022!

Einkommensteuer: Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage(n)

- ❌ max. 30 kW auf oder an einem Einfamilienhaus (inkl. Nebengebäuden) oder einer Gewerbeimmobilie bzw.
- ❌ max. 15 kW je Wohn- und Gewerbeinheit auf oder an einem anderen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude (z.B. Mehrfamilienhaus) bei einer Gesamtleistung von max. 100 kW?

Ja

Nein

Können Sie die Rentabilität Ihrer Anlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Nein

✓ **Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sollen ab 2023 einkommensteuerfrei sein** - und zwar unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Entsprechend entfallen die Steuererklärungspflichten für die Einkünfte aus dem Betrieb der Anlage. Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Altanlagen.

⚠️ Betriebseinnahmen

- Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert und wurde für Anlagen mit Inbetriebnahme seit dem 30.07.2022 erhöht (z.B. bei einer 40kW-Anlage mit Eigenversorgung für die ersten 10 kW: 0,082 €/kWh und für die übrigen 30 kW: 0,071 €/kWh).
- Für private Anlagen reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

✓ **Liebhaberei: Da keine sog. Totalgewinnprognose vorliegt, sind Ihre Ausgaben und Einnahmen steuerlich unbeachtlich.**

Betriebsausgaben

- Abgeschrieben wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung für 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren. Stromspeicher sollten Sie zusammen mit der Anlage erwerben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abschreiben. Diese muss mind. 10 % betragen. Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig. Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

Umsatzsteuer: Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage max. 30 kW und wird sie auf oder in der Nähe von einer Privatwohnung bzw. einem Gebäude installiert, das dem Gemeinwohl dient?

Ja

Nein

✓ **Ab dem 01.01.2023 soll ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation Ihrer Photovoltaikanlage und Stromspeicher gelten.** Das bedeutet, dass Ihnen der Lieferant bzw. Installateur keine Umsatzsteuer berechnet. So müssen Sie sich nicht mehr mit dem Vorsteuerabzug, der Option zur Regelbesteuerung und dann mind. fünf Jahre lang mit Umsatzsteuererklärungen abmühen.

Achtung: Wenn Sie den Erwerb einer Anlage noch im Jahr 2022 planen, sollten Sie darauf achten, dass der Verkäufer den Vorteil auch an Sie weitergibt!

Dazu sollte es mit einem vertraglichen Zusatz gewährleisten, dass der vereinbarte Bruttobetrag bei Lieferung bzw. Installation nach dem 31.12.2022 um 19 % Umsatzsteuer reduziert und eine eventuelle Anzahlung entsprechend mit dem Restbetrag verrechnet wird.

⚠️ Bei einer Steuerpflicht müssen Sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben:

- in den ersten zwei Jahren monatlich, wenn die voraussichtliche Steuerschuld oder die Steuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt,
- vierteljährlich, wenn die Steuer niedriger ausfällt.

Zudem müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

⚠️ **Gewerbsteuer: Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbsteuerpflichtig. Jedoch gilt ein Freibetrag von 24.500 € im Jahr.**

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen beraten wir Sie gern persönlich.